

Neues zum Thema Corporate Compliance und
Unternehmensverantwortung in der
Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Wettbewerbsrechtliche Compliance: Bahnbrechende Entscheidung der tschechischen Kartellbehörde
- DSGVO-Compliance: Achten Sie auf neue Risiken beim Schutz personenbezogener Daten
- Whistleblowing: Aktuelle Informationen zum Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes
- AML-Compliance: Änderung des Gesetzes über die Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten
- Tax Compliance: Unterschätzen Sie die Grundsteuer nicht – es drohen Verspätungszuschläge
- Compliance-Management-System: Verantwortlichkeit der Mitglieder des satzungsmäßigen Organs



→ Compliance News

Wettbewerbsrechtliche Compliance: Bahnbrechende Entscheidung der tschechischen Kartellbehörde

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen der Entscheidungspraxis der tschechischen Kartellbehörde (im Tschechischen „Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs“) erging im September dieses Jahres eine bahnbrechende Entscheidung. In dieser Entscheidung über eine verbotene Absprache zwischen Wettbewerbern wurde bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße für ein wettbewerbswidriges Verhalten zu Gunsten eines Verfahrensbeteiligten der Umstand berücksichtigt, dass er über ein internes Compliance-Programm verfügte und dies einen relevanten Grund für die Herabsetzung der Geldbuße darstellt.

Der Umstand, dass die Verfahrenspartei über ein korrekt eingerichtetes und funktionierendes Compliance-Programm verfügte, d. h. ein Programm, dessen Zweck darin besteht, Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder ethische Normen durch Mitarbeiter und das Unternehmen insgesamt zu verhindern, ist nach Auffassung der Kartellbehörde dermaßen bedeutsam, dass dies begründeterweise zur Herabsetzung einer Geldbuße in Form eines bestimmten „Abschlags“ führen kann.

Im Anschluss an diese bahnbrechende Entscheidung hat die Kartellbehörde auch ein separates erläuterndes Dokument mit dem Titel „Grundsätze der Berücksichtigung von Compliance-Programmen“ herausgegeben, in dem die Bedingungen für die Anwendung dieses neuen Ansatzes der Kartellbehörde formuliert sind.

Aus Sicht der Unternehmen als Wettbewerber ist dies zweifellos eine sehr wichtige Motivation, sich intensiv mit den konkreten Möglichkeiten der Einführung und Durchsetzung einer wettbewerbsrechtlichen Compliance zu befassen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

DSGVO-Compliance: Achten Sie auf neue Risiken beim Schutz personenbezogener Daten

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Sicherheit personenbezogener Daten, die mit immer häufigeren und raffinierten Angriffen auf die Informationssysteme von Unternehmen und anderen Organisationen zusammenhängen, die als für die Verarbeitung Verantwortliche für die technische Sicherheit personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 32 der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich sind.

Diese neuen Risiken, die insbesondere vom Tschechischen Amt für Cyber- und Informationssicherheit (NÚKIB) kontinuierlich und systematisch ermittelt werden, stellen nicht nur ernsthafte Risiken für den Schutz personenbezogener Daten dar, sondern auch für Informationssysteme im Allgemeinen und die darin verarbeiteten Daten als solche. In dieser Hinsicht sollten die Verantwortlichen daher kontinuierlich systematische Präventivmaßnahmen treffen und umsetzen, um das Risiko externer Angriffe und damit eine potenzielle Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wirksam zu verhindern.

In diesem Zusammenhang hat das NÚKIB kürzlich auf eine schwerwiegende Anfälligkeit bestimmter Informationssysteme für Verbindungen über VPN hingewiesen, wobei bestimmte ausgewählte Versionen des Windows-Clients besonders anfällig sind.

Wenn ein Angriff über eine Softwareanwendung erfolgt, auf deren Anfälligkeit beispielsweise das NÚKIB hingewiesen hat, und der für die Verarbeitung Verantwortliche dennoch nicht die empfohlenen Maßnahmen ergriffen hat, um einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, kann dies von der Datenschutzbehörde als schwerwiegender Verstoß gegen die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen beurteilt werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Compliance News

Whistleblowing: Aktuelle Informationen zum Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Anschluss an unsere früheren Informationen möchten wir die Leser unserer Compliance News über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Hinweisgeberschutzgesetz) in der Tschechischen Republik informieren.

Das Justizministerium der Tschechischen Republik, in dessen Verantwortungsbereich der Gesetzentwurf fällt, hat bereits alle wesentlichen Kommentare aus dem abgeschlossenen interministeriellen Stellungnahmeverfahren eingearbeitet und einen Entwurf der endgültigen Fassung für die Regierung erstellt. Obwohl der aktuelle Gesetzestext im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, wurde der Entwurf ganzheitlich überarbeitet und teilweise inhaltlich und redaktionell geändert.

Bei der Definition der so genannten Verpflichteten, die der Verpflichtung zur Einführung eines internen Hinweisgebersystems unterliegen werden, bleibt es bei dem allgemeinen Kriterium,

das sich von der Anzahl von mindestens 50 und mehr Beschäftigten ableitet. Für Unternehmen, die in eine breitere Konzernstruktur eingebunden sind und mehr als 249 Beschäftigte haben, gilt unverändert, dass der Gesetzentwurf sich vollumfänglich an die Anforderungen der EU-Richtlinie hält und es diesen Unternehmen nicht gestattet ist, die Ressourcen eines internen Hinweisgebersystems zu teilen.

Der überarbeitete Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird. Nach einer Übergangsbestimmung müssen Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bis zum 1. Januar 2024 ein internes Hinweisgebersystem einführen.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Hinweisgeberschutzgesetz auf dem Laufenden halten,

möchten aber noch einmal darauf hinweisen, dass die Einführung eines internen Hinweisgebersystems in jedem Fall ein relativ langfristiges Projekt ist, das sowohl unternehmensintern als auch ggf. extern gegenüber anderen Unternehmen der Gruppe (konzernweit) koordiniert werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

AML-Compliance: Änderung des Gesetzes über die Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten

von Monika Gardlíková
Rödl & Partner Prag

Wie wir bereits informiert haben, wird das bestehende Gesetz Nr. 37/2021 Slg. der Tschechischen Republik über die Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten, das gesetzliche Registrierungspflichten für alle Unternehmen vorsieht, novelliert, woraus sich einige Teiländerungen ergeben. Das neue Gesetz über die Registrierung der wirtschaftlich Berechtigten ist inzwischen bereits in Kraft getreten, und zwar zum 1. Oktober 2022.

Die wichtigste Änderung, die dieses neue Gesetz mit sich bringt, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Letztbegünstigter“ und „letztbeherrschende Person“ entfällt und dass als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person gilt, die letztlich Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsstruktur ist oder diese kontrolliert. Es war die Überflüssigkeit des Elements des „Letztbegünstigten“, das von der Europäischen Kommission im Verfahren gegen die Tschechische Republik wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus

der 5. Geldwäscherichtlinie unter anderem kritisiert wurde.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die bestehenden Eintragungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister) zu überprüfen, um abzuklären, ob zur Anpassung an die neue Gesetzgebung ein Antrag auf Änderung der Eintragung gestellt werden muss oder ob die Eintragung aufgrund der Übergangsbestimmungen der Gesetzesnovelle im Register automatisch entsprechend geändert wird.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Monika Gardlíková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
monika.gardlikova@roedl.com

→ Compliance News

Tax Compliance: Unterschätzen Sie die Grundsteuer nicht – es drohen Verspätungszuschläge

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Die Grundsteuer sollte nicht nur Grundstücks- und Gebäudeeigentümer interessieren – Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen sollten bei diesem Thema stets wachsam sein. Die Pflicht zur Erstellung und Abgabe der Grundsteuererklärung entsteht nicht nur beim Erwerb, Umbau oder Verkauf von Immobilien, sondern auch immer dann, wenn die Steuerfestsetzung geändert wird. Dazu gehört auch eine bloße Änderung der eintragungspflichtigen Angaben durch das Grundbuchamt. Die Steuererklärung ist allgemein bis Ende Januar des jeweiligen Kalenderjahres abzugeben, wobei für die Steuerfestsetzung der Stand am 1. Januar maßgeblich ist. In unserem Artikel möchten wir Ihnen erläutern, wer die Steuererklärung abzugeben hat, welche Sanktionen bei Nichterfüllung der Abgabepflicht drohen und wie etwaige Sanktionen gemildert werden können.

Nach dem Grundsteuergesetz der Tschechischen Republik sind diejenigen Steuerschuldner zur Abgabe der Grundsteuererklärung verpflichtet, bei denen gegenüber dem vorangegangenen Jahr Änderungen eingetreten sind, die für die Steuerfestsetzung maßgeblich sind (und sowohl zur Erhöhung als auch zur Verminderung der Grundsteuer führen).

Hierbei handelt es sich um Steuerschuldner, die zu Grundstücks- und Gebäudeeigentümern geworden sind; die ihre Grundstücke und Gebäude umgebaut oder teilweise abgerissen haben; die nach einer Baugenehmigung mit dem Bau begonnen haben; auf deren Grundstücke und Gebäude eine andere Steuerbefreiung anzuwenden ist; die ihre Gebäude neu gewerblich nutzen; deren im Register „LPIS“ eingetragene Grundstücke geändert wurden (Aktualisierung von Landschaftsmerkmalen) oder deren Eintragungen im Grundbuch, auch nach Entscheidung von Grundbuchämtern, geändert wurden.

Diesen letzten Fall möchten wir Ihnen in unserem Artikel erläutern. Obwohl das Grundbuchamt die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden über alle Änderungen informieren sollte, z. B. durch einen Bescheid, ist dies nach unserer Erfahrung nicht immer der Fall. Derzeit prüfen wir für unsere Mandanten mehrere Änderungen, die von Grundbuchämtern vorgenommen wurden. Die Grundbuchämter prüfen laufend die Grundbücher, um sicherzustellen, dass die im Grundbuch eingetragenen Grundstücks- und Gebäudeangaben mit dem tatsächlichen Stand übereinstimmen. Bei diesen Prüfungen werden insbesondere Grundstücksgrenzen, Standorte von Gebäuden und wasserwirtschaftliche Anlagen, Grundstücksarten, die Art der aktuellen Grundstücksnutzung, Gebäudearten oder Art der aktuellen Gebäudenutzung beurteilt.

Leider kennen wir einen Mandanten, der als Steuerschuldner bis zum 31. Januar keine Grundsteuererklärung abgegeben hat, da ihm keine Änderungen bekannt waren, die zu einer anderen Steuerfestsetzung führen sollten. Das Finanzamt hat die inoffizielle interne Anweisung der Generalfinanzdirektion nicht befolgt und den Steuerschuldner auch nicht informell (z. B. telefonisch) kontaktiert, um ihn über neue Eintragungen ins Grundbuch zu informieren. Das Finanzamt forderte den Steuerschuldner „ohne Vorwarnung“ zur Abgabe einer Steuererklärung auf und nach Abgabe der Steuererklärung wurde ein Bescheid über Verspätungszuschläge erlassen. Es ist auffallend, dass die Höhe der Verspätungszuschläge ein Mehrfaches der Grundsteuer betrug, die an den Steuerschuldner nach dem Auskunftersuchen erstattet wurde.

Nach § 250 AO sind Finanzämter berechtigt, für jeden Tag der Säumnis Säumniszuschläge von bis zu 0,05 % der festgesetzten Steuer (d. h. des gesamten Steuerbetrags, nicht nur der Differenz zwischen dem ursprünglichen und neu festgesetzten Steuerbetrag) zu erheben. Säum-

nizuschläge dürfen jedoch 5 % der festgesetzten Steuer und 300 000 CZK nicht überschreiten.

Aber auch in dieser Situation sollte man die Waffen nicht niederlegen. Wir empfehlen Ihnen, beim Finanzamt einen Erlass der Säumniszuschläge zu beantragen, wobei nach dem Schreiben D-47 der Generalfinanzdirektion argumentiert werden kann.

Für jedwede Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Compliance News

Compliance-Management-System: Verantwortlichkeit der Mitglieder des satzungsmäßigen Organs

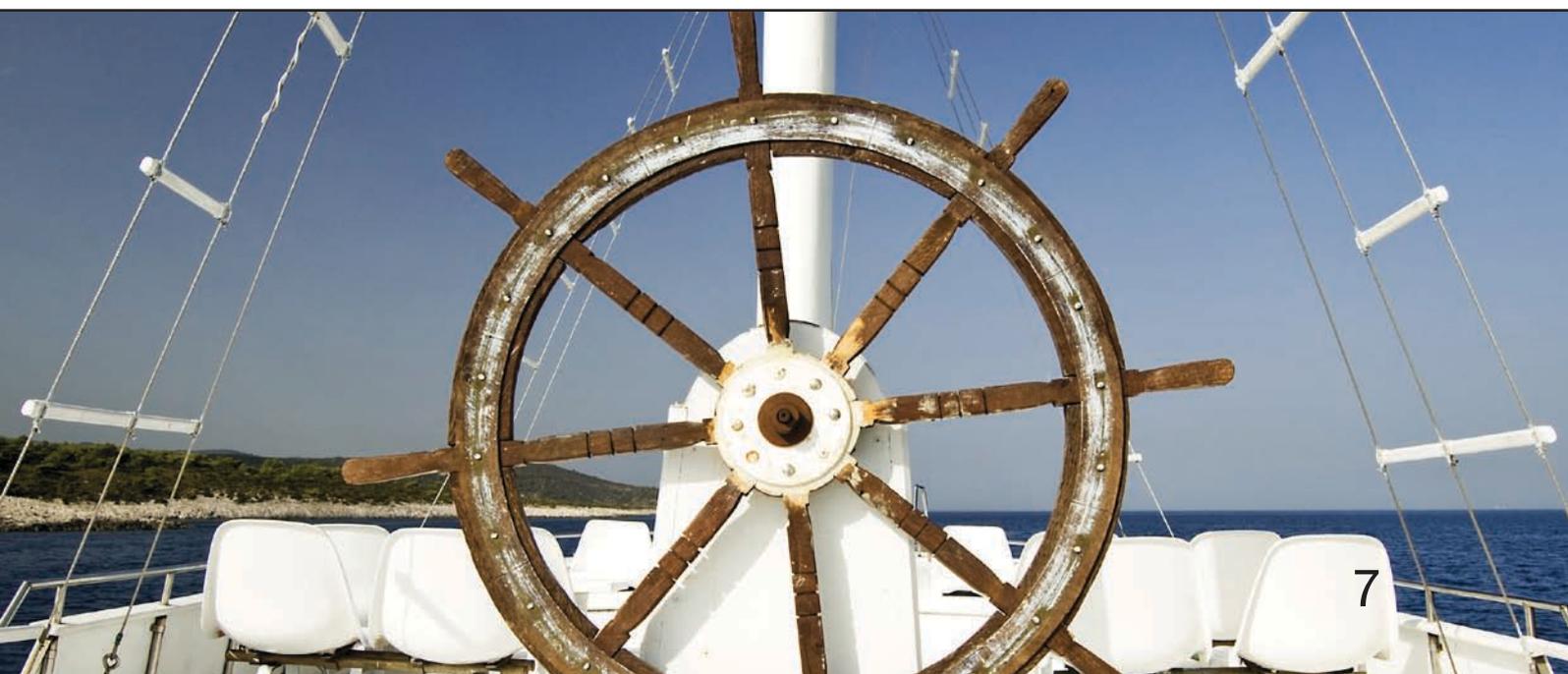
von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Eines der wichtigsten Compliance-Themen der letzten Zeit ist sowohl im tschechischen als auch im deutschen Rechtsumfeld die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit für die Einführung und Durchsetzung eines effektiven Compliance-Management-Systems (CMS) in Unternehmen.

Obwohl in keinem dieser EU-Mitgliedstaaten eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung und damit auch keine Haftung in dieser Hinsicht besteht, versteht und interpretiert die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland diese Haftung von satzungsmäßigen Organen und Geschäftsführern derzeit im weiteren Kontext

ihrer Sorgfaltspflicht bei der Ausübung des Amtes und der Geschäftsführung.

Diese grundlegende Pflicht eines Mitglieds des satzungsmäßigen Organs, die im tschechischen Rechtsumfeld als „Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns“ bezeichnet wird, umfasst nach der Auslegung der deutschen Gerichte auch die Verantwortlichkeit für die angemessene Organisationsstruktur des Unternehmens, das interne Kontrollsystem und damit auch für die Compliance-Funktion. In der Praxis bedeutet dies auch die Verantwortung für die Einführung des CMS und in dessen Rahmen für angemessene und geeignete Compliance-Maßnahmen, wie das Oberlandesgericht Nürnberg kürzlich in seinem Urteil festgestellt hat.



Obwohl solche Gerichtsentscheidungen in der Tschechischen Republik noch nicht ergangen sind, ist dies in naher Zukunft zu erwarten, da es sich hierbei zweifellos um einen internationalen Trend handelt, der durch die Verantwortlichkeit der Organmitglieder von Unternehmen für die ordnungsgemäße Verwaltung eines internen Hinweisgebersystems (Whistleblowing) erheblich verstärkt wird.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 3/2022

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.